



# GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten  
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 [www.ruden.at](http://www.ruden.at) E-Mail: [ruden@ktn.gde.at](mailto:ruden@ktn.gde.at)

---

Ruden, am 14.11.2023  
Auskünfte: Andreas Jahrer  
Durchwahl: 14  
Mail: [andreas.jahrer@ktn.gde.at](mailto:andreas.jahrer@ktn.gde.at)

Zahl: 131-9/24-2023

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Der (Die) Bewilligungswerber (in) Firma URBAS Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., wohnhaft in Billroth-Str. 7, 9100 Völkermarkt hat am 28.06.2023 um die Erteilung der Baubewilligung für Erweiterung Halle 15 und Neubau Rohrlagerhalle (Halle 25) auf dem (den) Grundstück(en), Nr. 300/2, KG 76304 Eis und 301/1, KG 76304 Eis und 767, KG 76304 Eis und 302, KG 76304 Eis angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ruden ordnet gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 hierüber eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Montag, den 04.12.2023, um 11:00 Uhr**

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren

- Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Ruden, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden für Sie zur Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – durch Anschlag in der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im vorigen Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, dass Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 51 Kärntner Bauordnung 1996 ist den Organen der Behörde sowie den beauftragten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorhabens, zur Überwachung des Bauzustandes und der Einhaltung anderer Verpflichtungen nach diesem Gesetz im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlage und der Baustelle nach entsprechender Termin bekanntgabe zu gestatten.

Die Eigentümer, der Bauleiter, der Unternehmer, der Hausverwalter, der Hausbesorger oder andere Benützer sind verpflichtet, der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung der Kärntner Bauordnung durch die Behörde erforderlich sind.

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. d) ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer § 51 übertritt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:



**Ergeht mit RSb an:**

Bauwerber/Eigentümer	URBAS Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., Billroth-Str. 7, 9100 Völkermarkt
Anrainer	Land Kärnten - Landesstraßenverwaltung (öffentliches Gut), Amt der Kärntner Landesregierung Abt 17/5, 9021 Österreich ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, Leopoldstadt
Bausachverständiger	Ing. Schließer Florian, Ritzingstraße 33, 9100 Völkermarkt Kärntner Landesfeuerwehrverband Brandverhütungsstelle, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 04.12.2023